



Sachgebiet

SG 04

Beratung

Kreisausschuss

Datum

21.07.2026

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

BetreffVirtuelle Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

Sachverhalt:

Aufgrund der damaligen Corona-Pandemie wurde im Jahr 2021 mit Art. 41a LKrO die Möglichkeit zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung geschaffen. Zweck der Gesetzesänderung war die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit kommunaler Gebietskörperschaften in Zeiten der Corona-Pandemie. Die Bestimmung des Art. 41a LKrO wurde nach Beendigung der Corona-Pandemie weiterhin in der Landkreisordnung belassen.

Während der Wahlzeit bis 30.04.2026 hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 16.12.2021 beschlossen, die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung für die Kreisträtkinnen und Kreisträte zu eröffnen. Dieser Beschluss war aufgrund der damaligen gesetzlichen Regelung bis 31.12.2022 befristet.

Nachdem die Befristung für die Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung in der Landkreisordnung aufgehoben wurde, befasste sich der Kreistag in seiner Sitzung am 08.12.2022 erneut mit dem Thema, um zu entscheiden, ob eine Sitzungsteilnahme der Kreisträtkinnen und Kreisträte über den 31.12.2022 hinaus durch Ton-Bild-Übertragung ermöglicht werden soll. Der Kreistag hat sich mehrheitlich gegen diese Art der Sitzungsteilnahme entschieden. Nun steht die Angelegenheit im Rahmen der Überarbeitung, Verabschiedung und Beschlussfassung der neuen Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Freising erneut zur Diskussion.

Nach Art. 41a Absatz 1 Satz 1 LKrO können Kreisträtkinnen und Kreisträte an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Kreistag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. Nach Art. 41a Absatz 1 Satz 3 LKrO gelten zugeschaltete Kreisträtkinnen und Kreisträte in diesem Fall als anwesend im Sinne von Art. 41 Abs. 2 LKrO. Der Kreistag kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Kreisträtkinnen und Kreisträte in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen (Art. 41a Abs. 1 Satz 4 LKrO). In der Geschäftsordnung kann also eine Zuschaltung nur bis zu einem gewissen Quorum zugelassen werden. Der Kreistag hat jedoch gleichzeitig geeignete Auswahlkriterien für den Fall festzulegen, dass eine über die festgelegte Begrenzung hinausgehende Zahl von Kreistagsmitgliedern audiovisuell an einer Sitzung teilnehmen möchte.

Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal (Art. 41a Abs. 1 Satz 5 LKrO). Von einer rechtlichen Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal ist z. B. dann auszugehen, wenn ein Kreistagsmitglied aufgrund infektionsrechtlicher Bestimmungen zu häuslicher Quarantäne verpflichtet oder krank ist. Möglicherweise hat der Gesetzgeber auch an Kreistagsmitglieder gedacht, denen z. B. aufgrund des Alters oder von Vorerkrankungen in der Situation einer Pandemie daher eine Teilnahme an einer Sitzung vor Ort im Sitzungssaal nicht zugemutet werden soll. Bei entsprechender Auslegung des Art. 41a Abs. 1 Satz 5 LKrO könnte man auch in diesem Fall von einer (tatsächlichen) Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal bzw. von einer genügenden Entschuldigung im Sinne des Art. 42 Abs. 2 LKrO ausgehen. Eine Teilnahme an Wahlen ist bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung nicht möglich (Art. 41a Abs. 1 Satz 6 LKrO). Nähere Regelungen enthalten die weiteren Absätze des Art. 41a LKrO.

Um den Kommunen mehr Handlungsspielräume zu schaffen, lässt die Bestimmung des Art. 41a Abs. 1 Satz 3 LKrO von dem in Art. 41 Abs. 2 LKrO formulierten Grundsatz, dass die Mitglieder des Kreistages „anwesend“ sein müssen, eine Abweichung zu und bestimmt, dass die durch Ton-Bild-Übertragung zugeschalteten Mitglieder als anwesend „gelten“.

Mit Blick auf die von der Gesetzesänderung beabsichtigte Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume kann die Verwaltung nicht empfehlen, von den in Art. 41a Abs. 1 Satz 4 und 5 LKrO geregelten Einschränkungsoptionen Gebrauch zu machen.

Der Beschluss zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung bedarf nach Art. 41a Abs. 1 Satz 2 LKrO einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistages.

Zudem sind Anforderungen aus dem Datenschutzrecht und der IT-Sicherheit zu beachten sowie entsprechende Freigaben des Datenschutzbeauftragten und des IT-Sicherheitsbeauftragten einzuholen.

Personalbedarf:

Einschätzung IT:

Jede hybride Sitzung erfordert eine fachkundige Betreuung vor Ort (Aufbau, Inbetriebnahme, Begleitung) von rund sechs Stunden. Das entspricht überschlägig 300 € bis 400 € je Sitzung (TVöD 9b zzgl. Zeitzuschläge bei Abendsitzungen) und fällt je Sitzung wiederkehrend an. Diese Betreuung kann nicht ohne Weiteres aus dem laufenden IT-Betrieb abgedeckt werden; je nach Sitzungsfrequenz ist zu prüfen, ob eine zusätzliche personelle Kapazität oder eine externe Betreuung erforderlich ist. Hinzu kommt ein Wartungs-/Supportvertrag für die Anlage.

Einschätzung Hochbau:

Für die in der Vorlage enthaltenen baulichen Maßnahmen zur Ertüchtigung des kleinen Sitzungssaals ist kein zusätzliches Personal erforderlich, die Maßnahmen können durch das Personal des Bauunterhalts geleistet werden. Allerdings sind für das Jahr 2026 die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits in den Projekten verplant bzw. voll ausgelastet. Das eingestellte Budget in Höhe von 75.000 € ist, je nach gewünschtem Qualitätsstandard der Möblierung, möglicherweise nicht ausreichend bzw. würde das Budget nur eine qualitativ einfache, günstige Möblierung ermöglichen. Allerdings würde im Falle eines positiven Beschlusses das Thema nochmal nach vorlaufender Nutzerabstimmung und Planung in einer späteren Gremiensitzung behandelt.

Finanzierung:

Um die technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die virtuelle Sitzungsteilnahme zu schaffen, sind im Großen bzw. im kleinen Sitzungssaal verschiedene Ertüchtigungen notwendig:

Anforderung

Art. 41a LKrO verlangt eine bidirektionale Ton-Bild-Übertragung:

Zugeschaltete Kreisrätinnen und Kreisräte müssen dem Geschehen folgen können und zugleich gesehen/gehört werden, um als anwesend zu gelten. Technisch ist das eine hybride Konferenzlösung (WebEx/MSTeams o. ä.), nicht nur ein ausgehender Livestream.

Im Großen Sitzungssaal ist bereits eine Sprechanlage vorhanden, die grundsätzlich auch

Kameras mitsteuern kann und derzeit ohnehin ertüchtigt wird. Die Mehrkosten für eine Hybriderweiterung dürften daher aus IT-Sicht nicht erheblich höher liegen; teils ließe sich sogar etwas einsparen, da Infrastruktur bereits vorhanden ist. Eine belastbare Zahl liegt hierzu aktuell nicht vor. Ein Angebot hierfür wird derzeit eingeholt und soll im Falle einer positiven Beschlussfassung in den Haushalt 2027 eingestellt werden. Es wird je nach Ausstattung von einem Kostenrahmen zwischen 80.000,00 € und 100.000,00 € ausgegangen.

Um die notwendigen Voraussetzungen im kleinen Sitzungssaal zu schaffen, ist dieser Raum technisch zu ertüchtigen. Eine geeignete Lösung besteht aus einem Deckensegel mit Richtmikrofonen, automatisch nachführenden Kameras, Audioverarbeitung, Lautsprechern und Steuerung mit USB-Übergabe an einen PC. Laut ersten Ermittlungen liegen die Kosten für eine solche Anlage bei rund 48.000 € bis 60.000 € brutto. Der vorhandene 86"-Monitor kann weiterverwendet werden. Sinnvoll – aber optional – wäre ein zweiter Monitor, um auf dem einen die zugeschalteten Kreisrätinnen und Kreisräte und auf dem anderen Präsentationen (z. B. PowerPoint) darzustellen (Kosten ca. 3.600 € bis 5.400 € brutto). Hinzu kommen zwei leistungsfähige Rechner (Kosten ca. 3.600 € bis 6.000 € brutto) – einer für die Konferenz, einer für die öffentliche Übertragung/Aufzeichnung (Internet-Übertragung) bzw. als Redundanz. Für die IT-Ausstattung im kleinen Sitzungssaal fallen damit rund 70.000 € brutto an.

Jede hybride Sitzung erfordert eine fachkundige Betreuung vor Ort (Aufbau, Inbetriebnahme, Begleitung) von rund sechs Stunden. Das entspricht überschlägig 300 € bis 400 € je Sitzung (TVöD 9b zzgl. Zeitzuschläge bei Abendsitzungen) und fällt je Sitzung wiederkehrend an. Diese Betreuung kann nicht ohne Weiteres aus dem laufenden IT-Betrieb abgedeckt werden; je nach Sitzungsfrequenz ist zu prüfen, ob zusätzliche personelle Kapazität oder eine externe Betreuung erforderlich ist. Hinzu kommt ein Wartungs-/Supportvertrag für die Anlage.

Bauliche Maßnahmen/Möblierung:

Zu bedenken ist, dass für den Techniker ein geeigneter Arbeitsplatz in den Sitzungssälen geschaffen werden muss; hierfür sind voraussichtlich bauliche Maßnahmen erforderlich. In diesem Zuge sollte überlegt werden, ob nicht auch Tische/Bestuhlung neu beschafft werden – etwa neue Möbel mit integrierten Steckdosen, Netzwerk- und HDMI-Anschlüssen.

Die notwendigen Investitionen in Sprechanlage, Kameratechnik, Möblierung sowie zusätzliche Elektroinstallationen im kleinen Sitzungssaal belaufen sich somit auf geschätzt insgesamt ca. 115.000 €. Ergänzend sind für Malerarbeiten oder Boden Anpassungen weitere Mittel in Höhe von rund 30.000 € im Bauunterhalt einzuplanen.

IT Ausstattung (investiv)	70.000 €
Möblierung (Tische, Stühle) elektrifiziert inkl. Elektroarbeiten (investiv)	30.000 €
Nebenkosten für Planer etc. 15% (investiv)	15.000 €
Malerarbeiten/Bodenanpassungen (Bauunterhalt, Ergebnishaushalt)	30.000 €

Die Beschlussfassung dieser Beschlussvorlage bezieht sich ausschließlich auf die kommunalrechtliche Komponente.

Vor der Umsetzung etwaiger Maßnahmen sind die Wünsche (Landrätin, Kommunalpolitik) und Anforderungen der Beteiligten (Sitzungsdienst, IT, Hochbau, Kämmerei) umfassend abzustimmen.

Im Anschluss ist eine detaillierte Planung der vorgesehenen Umbaumaßnahmen zu erstellen.

Im Rahmen dieser Planung ist damit zu rechnen, dass sich die voraussichtlichen Kosten gegenüber ersten Schätzungen ändern können. Die Umsetzung der Umbaumaßnahmen bedarf eines gesonderten Beschlusses.

Soweit auch auf Seiten der Kreistagsmitglieder technische Voraussetzungen für eine Ton-Bild-Übertragung geschaffen werden müssen, gelten die dadurch entstehenden Kosten mit

der in der Entschädigungssatzung des Kreistags geregelten Technikpauschale als abgegolten.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die für eine Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung amtsseitig erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen sowie die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und das jeweilige Ergebnis den zuständigen Kreisgremien mitzuteilen und Vorschläge zur Beschlussfassung zu unterbreiten.